

SATZUNG

der

GESELLSCHAFT DEUTSCHER LEBENSMITTELTECHNOLOGEN E.V. (GDL)

ASSOCIATION OF GERMAN FOOD TECHNOLOGISTS (GDL)

Präambel

Definition der Lebensmitteltechnologie

Die Lebensmitteltechnologie umfasst das Herstellen, Be- und Verarbeiten sowie Zubereiten von Lebensmitteln aus geeigneten Rohstoffen über alle Zwischenstufen bis hin zum verzehrfähigen Produkt, wobei dem Aspekt der Haltbarmachung eine besondere Bedeutung zukommt. Dies geschieht im Rahmen des geltenden Lebensmittelrechtes sowie unter Erfüllung der jeweils definierten Qualitätsanforderungen. Die Lebensmitteltechnologie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, welche sich in der Anwendung zweckmäßiger Mittel und Verfahren bedient und dabei den während des jeweiligen Prozesses im Gut ablaufenden chemischen, physikalisch-chemischen und biologischen Vorgängen besondere Beachtung schenkt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft Deutscher Lebensmitteltechnologe n e.V." (GDL).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft Deutscher Lebensmitteltechnologe n hat sich zur Aufgabe gemacht, die Lebensmitteltechnologie auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern. Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen:

1. die Förderung der Lebensmitteltechnologie sowie verwandter Wissenschaften;
2. der Informations- und Meinungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis;
3. die Förderung von Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie;
4. die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes;
5. die Zusammenarbeit mit Verbänden und Gesellschaften verwandter Zielsetzung im In- und Ausland;
6. die Vertretung der Interessen der Lebensmitteltechnologie auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Die Gesellschaft Deutscher Lebensmitteltechnologe n verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwe-

cke" der Abgabenverordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und verausgabt ihre Mittel lediglich zur Erreichung der festgelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können diejenigen Personen des In- und Auslandes werden,

1. die das Studium der Lebensmitteltechnologie oder verwandte Studien abgeschlossen haben,
2. die anerkannte Leistungen auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie oder verwandter Disziplinen nachweisen können und
3. Studenten der Lebensmitteltechnologie oder verwandter Studiengänge.

(2) Kooperative Mitglieder können aus dem In- und Ausland werden:

1. solche Personen, die an der Mitarbeit in der Gesellschaft interessiert sind oder die Zwecke der Gesellschaft allgemein unterstützen,
2. juristische Personen (Firmen, Körperschaften, Behörden, wissenschaftliche Institute und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen).

(3) Zu korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Fachkollegen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

(4) Ehrenmitgliedschaften können an Persönlichkeiten vergeben werden, die sich um die Gesellschaft oder die Lebensmitteltechnologie verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an die Gesellschaft gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt muss der Geschäftsstelle der Gesellschaft gegenüber schriftlich erklärt werden. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor dem 1. Oktober eines Kalenderjahres, so erlischt seine Mitgliedschaft mit Ende dieses Kalenderjahres, andernfalls mit dem Ende des folgenden Kalenderjahres.

(4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder gegen den Verhaltenskodex der Gesellschaft verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Vor dem Inkrafttreten des Beschlusses ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss ist eine Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Entscheidung des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schluss des Kalenderjahres bezahlt ist und trotz schriftlicher Mahnung, die einen Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss, nicht innerhalb von einem Monat eingeht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
1. die Einrichtungen der Gesellschaft entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen;
 2. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben;
 3. Anträge an die Organe der Gesellschaft zu richten;
 4. Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, ihren Beruf im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber Leben und Gesundheit der Bevölkerung auszuüben und dem Ansehen der Lebensmitteltechnologie sowie der Gesellschaft in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.
- (3) Die Mitglieder der Gesellschaft erkennen die von ihren Organen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an. Sie sind verpflichtet, die gefassten Beschlüsse durchzuführen und die Arbeit der Gesellschaft zu unterstützen.
- (4) Die Jahresbeiträge und deren Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag muss grundsätzlich bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden. Bei Eintritt bis zum 30. September muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch bezahlt werden.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Beirat;
4. der Wissenschaftliche Ausschuss;
5. die Fachgruppen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Nur ordentliche Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede(r) Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss im Bedarfsfalle vom Präsidenten einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder dies für notwendig erachtet.
- (3) Durch den Vorstand ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuladen. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Gesellschaft müssen mindestens vier Wochen vorher mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der drei Präsidenten;
2. Wahl von sechs Mitgliedern des Beirates;
3. Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses;
4. Einrichtung oder Auflösung von Fachgruppen;
5. Einrichtung oder Auflösung von Regionalgruppen;
6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungslegung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
7. Genehmigung des Haushaltsplanes;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen;
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
10. Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben;
11. Wahl von zwei Revisoren, die die Geschäftsabläufe der Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung prüfen und ihren Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung vorlegen. Der Bericht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- I. Präsident/in
- II. 1. stellvertretende(r) Präsident/in
- III. 2. stellvertretende(r) Präsident/in

(2) Die Sprecher des Beirates sowie des Wissenschaftlichen Ausschusses sind ständige Gäste des Vorstandes, jedoch ohne Sitz und Stimme.

(3) Mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen.

(4) Der (die) Präsident/in und der (die) Geschäftsführer/in vertreten die Gesellschaft als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

In-Sich-Geschäfte sind nicht zulässig. Es gilt §181 BGB.

(3) Die drei Präsidenten der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung einzeln, entsprechend der jeweiligen Position, gewählt. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Die Amtsgeschäfte werden bei Bedarf bis zu einer Neuwahl fortgesetzt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat im Abstimmungsfall ein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. unmittelbare Erledigung der laufenden Geschäfte;

3. Führung der Mitgliederkartei, der Bücher und der Kasse;
 4. Aufstellung des Arbeitsplanes;
 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen;
 6. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 7. Berufung von sechs Mitgliedern des Beirates;
 8. Berufung oder Auflösung von Arbeitsgruppen nach Bedarf;
 9. Aufnahme von Mitgliedern;
 10. Aufstellung des Haushaltsplanes, der von der Jahresmitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Satzungsänderungen, die zur Einhaltung bestimmter Rechts- und Formvorschriften erforderlich sind, können auf Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Die so veränderte Satzung ist unverzüglich nach Eintragung mit dem nächsten Mitglieder-Rundschreiben den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Einstellung des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.
- (2) Es gilt § 181 BGB.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zwölf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen und soll gleichzeitig Bindeglied zur Mitgliederversammlung sein. Er kann vom Vorstand angerufen oder auch eigeninitiativ werden.
- (3) Sechs Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sechs weitere Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Wahl und Amtsdauer des Beirates ist an Wahl und Amtsdauer des Vorstandes gekoppelt. Die drei Präsidenten/innen der Gesellschaft können nicht in den Beirat gewählt oder berufen werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat kann in Verbindung mit dem Vorstand tagen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte durch einfache Abstimmung einen Sprecher, der satzungsgemäß auch ständiger Gast des Vorstandes ist. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.

§ 11 Wissenschaftlicher Ausschuss

- (1) Der Wissenschaftliche Ausschuss besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern. In den Wissenschaftlichen Ausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden; sie dürfen nicht gleichzeitig Funktionen gemäß § 8 wahrnehmen.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss leitet und koordiniert die wissenschaftliche Arbeit der Gesellschaft; er berät den Vorstand, die Fach-, Regional und Arbeitsgruppen in allen wissenschaftlichen Fragen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses erfolgt alle zwei Jahre im Wechsel mit den Wahlen zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses werden in einem Wahlgang gewählt, Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag können die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses einzeln gewählt werden. Die Wahlen sind daran auszurichten, dass die Breite der Lebensmitteltechnologie widerspiegelt wird. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses durch einfache Abstimmung einen Sprecher aus ihrer Mitte, der satzungsgemäß auch ständiger Gast des Vorstandes ist.

(5) Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Wissenschaftliche Ausschuss gibt.

§ 12 Fachgruppen

(1) Fachgruppen können nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

(2) Auf Meldung kann jedes Mitglied der Gesellschaft Mitglied in einer oder in mehreren Fachgruppen werden.

(3) Jede Fachgruppe wird durch einen Fachgruppenvorstand geleitet, der aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

In den Fachgruppenvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Wahl des Fachgruppenvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle einer Fachgruppe 'Studierende' ein Jahr. Die Mitglieder des Fachgruppenvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt, Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag können die Mitglieder des Fachgruppenvorstandes einzeln gewählt werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Fachgruppenvorstandes durch einfache Abstimmung einen Fachgruppensprecher aus ihrer Mitte.

(6) Von den Sitzungen des Fachgruppenvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Die Aktivitäten der Fachgruppen erfolgen insbesondere hinsichtlich finanzieller Fragen in Abstimmung mit dem Vorstand.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe gibt.

§ 13 Regionalgruppen

(1) Eine Regionalgruppe kann durch die Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgelöst werden.

(2) Auf Antrag kann jedes Mitglied der Gesellschaft Mitglied in einer Regionalgruppe werden.

(3) Jede Regionalgruppe wird durch einen Regionalgruppenvorstand geleitet, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

In den Regionalgruppenvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Wahl des Regionalgruppenvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Regionalgruppenvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt, Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag können die Mitglieder des Regionalgruppenvorstandes einzeln gewählt werden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Regionalgruppenvorstandes durch einfache Abstimmung einen Regionalgruppensprecher aus ihrer Mitte.

- (6) Von den Sitzungen des Regionalgruppenvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Aktivitäten der Regionalgruppen erfolgen insbesondere hinsichtlich finanzieller Fragen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung einer konkreten Aufgabenstellung kann durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand eine Arbeitsgruppe gebildet werden.
- (2) Für Arbeitsgruppen gelten folgende Regelungen:
 - 1. Angehörige der Arbeitsgruppen können alle Mitglieder der Gesellschaft werden. Eine Arbeitsgruppe sollte aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen;
 - 2. die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand nominiert. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich;
 - 3. der Sprecher der Arbeitsgruppe muss ein ordentliches Mitglied sein. Die Wahl des Sprechers findet durch einfache Abstimmung unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe statt;
 - 4. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unterliegen vor der Veröffentlichung der Zustimmung des Vorstandes. Bei Ablehnung wird der Antrag auf Veröffentlichung der Mitgliederversammlung vorgelegt;
 - 5. die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (3) Die Arbeit einer Arbeitsgruppe endet mit der Vorlage des Abschlussberichtes. Ferner kann eine Arbeitsgruppe durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 15 Vermögen der Gesellschaft

- (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch Brief abzustimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie. Über diese Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.